

**Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen
Auswahlverfahrens und über die Voranmeldung für nicht
zulassungsbeschränkte Studiengänge an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Deggendorf
Vom 08. Oktober 2009**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) und §§ 27 Abs. 1 Satz 7 und 31 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung-HZG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren**

Die nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorgesehenen 65 v.H. der Studienplätze für das ergänzende Hochschulauswahlverfahren werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als alleiniges Auswahlkriterium vergeben.

**§ 2
Vorabquoten**

Zusätzlich zu den Vorabquoten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayHZG werden folgende Vomhundertsätze der zur Verfügung stehende Studienplätze vorab abgezogen:

- (1) 5 v.H. für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen. (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZV).
Diese Quote von 5 v.H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze wird wie folgt aufgeteilt:

4 v. H. auf die Bewerberinnen und Bewerber nach Art. 45 Abs. 1 BayHSchG
1 v. H. auf die Bewerberinnen und Bewerber nach Art. 45 Abs. 2 BayHSchG
- (2) 4 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium in einem Studiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann (Verbundstudium) und die die Berufsausbildung bereits begonnen haben (Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZV).

§ 3 Auswahlkriterium der Befähigung

- (1) Als Kriterium für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Studienplätze der Quote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und für die Studienplätze der Quote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zur Beurteilung der Befähigung zu Grunde gelegt.
- (2) Als Kriterium für die Auswahl der qualifiziert Berufstätigen gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 wird für die Bewerberinnen und Bewerber nach Art. 45 Abs. 1 BayHSchG die Durchschnittsnote der beruflichen Fortbildungsqualifizierung und für die Bewerberinnen und Bewerber nach Art. 45 Abs. 2 BayHSchG die Durchschnittsnote der ersten beruflichen Abschlussprüfung festgelegt.

§ 4 Voranmeldung

- (1) Die Absicht der Immatrikulation in einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang ist
 - a) für das Sommersemester bis spätestens zum 15. Januar
 - b) für das Wintersemester bis spätestens zum 15. Junides gleichen Jahres anzumelden.

Im Sommersemester werden Studienanfängerinnen und Studienanfänger nur im Studiengang Bachelor Maschinenbau aufgenommen.

- (2) Der Voranmeldeantrag ist bis zu den in Abs. 1 genannten Terminen unter Verwendung der von der Hochschule in elektronischer Form auf der Homepage bereitgestellten Anmeldeformulare einzureichen.

Dem Voranmeldeantrag ist eine amtlich beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung sowie ein Lebenslauf beizufügen. Nachweise für Hochschulzugangsberechtigungen, die bis zum Ablauf des in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Termins noch nicht erworben worden sind, können ohne besonderen Antrag bis 27. Juli nachgereicht werden; im Übrigen können angemessene Nachfristen nur auf Antrag und nur in Fällen, die der Studienbewerber oder die Studienbewerberin nicht zu vertreten haben, gewährt werden.

- (3) Bei Versäumnis der Termine soll die Einschreibung für den betreffenden Studiengang versagt werden, es sei denn, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweislich die Voranmeldetermine ohne Verschulden versäumt hat.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens und über die Voranmeldung für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf vom 29.04.2008 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 15. Juli 2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 08. Oktober 2009.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Die Satzung wurde am 08. Oktober 2009 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08. Oktober 2009 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 08. Oktober 2009.